

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 765/1999 der Kommission vom 14. April 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 766/1999 der Kommission vom 14. April 1999 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor	3
Verordnung (EG) Nr. 767/1999 der Kommission vom 14. April 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	5
Verordnung (EG) Nr. 768/1999 der Kommission vom 14. April 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 34. Teilausschreibung	7
★ Verordnung (EG) Nr. 769/1999 der Kommission vom 14. April 1999 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	8
Verordnung (EG) Nr. 770/1999 der Kommission vom 14. April 1999 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern	14
Verordnung (EG) Nr. 771/1999 der Kommission vom 14. April 1999 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	17

Rat

1999/257/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 29. März 1999 über den Abschluß des Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung** 20
- ★ **Vertrag über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung** 21

1999/258/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 30. März 1999 über den Abschluß des Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern bereitgestellten Mittel** 25

Protokoll zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern bereitgestellten Mittel 26

Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern bereitgestellten Mittel 30

1999/259/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 30. März 1999 über den Abschluß des Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta bereitgestellten Mittel** 31

Protokoll zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta bereitgestellten Mittel 32

Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta bereitgestellten Mittel 36

1999/260/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 30. März 1999 zur Ernennung von zwei Mitgliedern des Ausschusses der Regionen** 37

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuß

- ★ **Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/98 vom 4. Juli 1998 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 38

- ★ **Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 56/98 vom 4. Juli 1998 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 40



* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 57/98 vom 4. Juli 1998 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	41
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 58/98 vom 4. Juli 1998 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	42
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 59/98 vom 4. Juli 1998 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	43
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/98 vom 4. Juli 1998 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	44
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 61/98 vom 4. Juli 1998 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	46
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 62/98 vom 4. Juli 1998 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	48
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 63/98 vom 4. Juli 1998 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	50
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 64/98 vom 14. Juli 1998 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	52
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 65/98 vom 4. Juli 1998 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	54

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 765/1999 DER KOMMISSION
vom 14. April 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. April 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	49,1
	204	131,3
	999	90,2
0707 00 05	052	114,3
	999	114,3
0709 10 00	220	241,4
	999	241,4
0709 90 70	052	83,5
	204	94,5
	999	89,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	50,7
	204	41,8
	212	57,8
	600	46,4
	624	47,5
	999	48,8
0805 30 10	052	59,6
	999	59,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	103,3
	388	88,1
	400	84,3
	404	97,3
	508	79,0
	512	75,1
	524	68,6
	528	73,1
	720	82,3
	804	102,8
	999	85,4
	0808 20 50	388
400		65,2
512		65,3
528		70,5
720		79,6
999		69,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 766/1999 DER KOMMISSION

vom 14. April 1999

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1148/98⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zucker-
sektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten
Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösendpreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1999.

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse
 im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis in EUR je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll in EUR je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ in EUR
1703 10 00 ⁽¹⁾	5,72	0,42	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	7,43	0,00	—

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 767/1999 DER KOMMISSION
vom 14. April 1999
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unver-
ändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 725/1999 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 725/
1999 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EG) Nr. 725/1999 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 93 vom 8.4.1999, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. April 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	45,40 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	46,16 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	45,40 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	46,16 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4935
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	49,35
1701 99 10 9910	50,21
1701 99 10 9950	50,21
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4935

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 768/1999 DER KOMMISSION

vom 14. April 1999

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 34. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtli-

chen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 34. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 34. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 53,272 EUR je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.⁽³⁾ ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 769/1999 DER KOMMISSION

vom 14. April 1999

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klassen-

einteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1999.

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 65 vom 12.3.1999, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 51 0701 90 59	a)	39,42	542,43	77,10	292,98	12 760,25	6 558,94
		b)	234,38	258,58	31,05	76 327,76	86,87	7 903,00
		c)	352,57	1 590,20	26,51			
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a)	24,50	337,13	47,92	182,09	7 930,65	4 076,46
		b)	145,67	160,71	19,30	47 438,61	53,99	4 911,81
		c)	219,13	988,33	16,47			
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a)	137,70	1 894,79	269,32	1 023,43	44 573,49	22 911,35
		b)	818,73	903,25	108,45	266 624,38	303,45	27 606,37
		c)	1 231,59	5 554,80	92,59			
1.50	Porree ex 0703 90 00	a)	44,36	610,41	86,76	329,70	14 359,33	7 380,88
		b)	263,75	290,98	34,94	85 892,94	97,76	8 893,38
		c)	396,76	1 789,48	29,83			
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 10 0704 10 05 0704 10 80	a)	75,84	1 043,58	148,33	563,67	24 549,41	12 618,71
		b)	450,92	497,48	59,73	146 846,72	167,13	15 204,55
		c)	678,31	3 059,38	50,99			
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen 0704 20 00	a)	59,69	821,35	116,74	443,63	19 321,65	9 931,58
		b)	354,90	391,54	47,01	115 575,96	131,54	11 966,77
		c)	533,87	2 407,89	40,14			
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a)	44,13	607,24	86,31	327,99	14 284,88	7 342,61
		b)	262,39	289,47	34,76	85 447,60	97,25	8 847,27
		c)	394,70	1 780,20	29,67			
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a)	105,95	1 457,90	207,22	787,45	34 296,01	17 628,60
		b)	629,95	694,99	83,44	205 147,81	233,48	21 241,07
		c)	947,62	4 274,01	71,24			
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a)	94,39	1 298,83	184,61	701,53	30 554,04	15 705,17
		b)	561,22	619,16	74,34	182 764,53	208,01	18 923,50
		c)	844,22	3 807,68	63,47			
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 05 0705 11 80	a)	152,67	2 100,79	298,60	1 134,69	49 419,28	25 402,15
		b)	907,73	1 001,45	120,24	295 610,34	336,44	30 607,59
		c)	1 365,48	6 158,69	102,66			
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a)	21,82	300,25	42,68	162,17	7 063,13	3 630,54
		b)	129,74	143,13	17,18	42 249,41	48,08	4 374,52
		c)	195,16	880,22	14,67			
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a)	78,72	1 083,21	153,96	585,07	25 481,66	13 097,91
		b)	468,05	516,37	62,00	152 423,17	173,48	15 781,94
		c)	704,07	3 175,56	52,93			
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a)	117,77	1 620,55	230,34	875,30	38 122,15	19 595,28
		b)	700,23	772,52	92,75	228 034,52	259,53	23 610,77
		c)	1 053,33	4 750,83	79,19			
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 90 0708 10 20 0708 10 95	a)	389,33	5 357,30	761,46	2 893,62	126 026,12	64 779,06
		b)	2 314,85	2 553,84	306,62	753 848,00	857,97	78 053,66
		c)	3 482,17	15 705,53	261,79			

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	112,20 667,11 1 003,52	1 543,91 735,98 4 526,14	219,44 88,36 75,44	833,90 217 249,49	36 319,14 247,26	18 668,51 22 494,08
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	213,37 1 268,64 1 908,38	2 936,04 1 399,62 8 607,32	417,32 168,04 143,47	1 585,83 413 141,93	69 067,87 470,21	35 501,78 42 776,84
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 410,83	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 106,06	1 172,37 305 427,23	51 060,44 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	373,15 2 218,65 3 337,45	5 134,66 2 447,70 15 052,83	729,82 293,88 250,91	2 773,36 722 519,15	120 788,65 822,31	62 086,94 74 809,86
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	341,06 2 027,85 3 050,44	4 693,09 2 237,21 13 758,33	667,06 268,61 229,33	2 534,86 660 384,25	110 401,12 751,60	56 747,61 68 376,39
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	199,36 1 185,34 1 783,08	2 743,25 1 307,72 8 042,16	389,91 157,01 134,05	1 481,70 386 014,79	64 532,83 439,33	33 170,71 39 968,09
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	38,37 228,14 343,18	527,98 251,69 1 547,84	75,05 30,22 25,80	285,18 74 294,68	12 420,37 84,56	6 384,23 7 692,49
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	1 886,75 11 218,11 16 875,09	25 962,25 12 376,27 76 111,31	3 690,16 1 485,94 1 268,65	14 022,89 3 653 257,42	610 740,97 4 157,85	313 928,79 378 259,41
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	166,72 991,27 1 491,14	2 294,12 1 093,61 6 725,47	326,08 131,30 112,10	1 239,11 322 814,93	53 967,26 367,40	27 739,87 33 424,36
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 437,31 657,83	1 012,07 482,46 2 967,00	143,85 57,93 49,46	546,65 142 412,66	23 808,13 162,08	12 237,69 14 745,45
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	55,68 331,06 498,00	766,17 365,24 2 246,13	108,90 43,85 37,44	413,83 107 811,51	18 023,62 122,70	9 264,37 11 162,84
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 578,44	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 118,67	1 311,65 341 712,93	57 126,58 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	72,82 432,97 651,30	1 002,03 477,67 2 937,55	142,42 57,35 48,96	541,22 140 999,18	23 571,83 160,47	12 116,23 14 599,10

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 90 ex 0804 40 20 0804 40 95	a) b) c)	152,80 908,51 1 366,64	2 102,57 1 002,30 6 163,94	298,85 120,34 102,74	1 135,66 295 862,06	49 461,36 336,73	25 423,78 30 633,65
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	124,49 740,18 1 113,44	1 713,02 816,60 5 021,91	243,48 98,04 83,71	925,25 241 046,25	40 297,41 274,34	20 713,39 24 958,00
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Sha- moutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüch- ten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen 0805 20 10	a) b) c)	63,51 377,61 568,03	873,92 416,60 2 561,99	124,21 50,02 42,70	472,03 122 972,51	20 558,19 139,96	10 567,17 12 732,61
2.70.2	— Monreales und Satsumas 0805 20 30	a) b) c)	109,68 652,13 980,98	1 509,23 719,45 4 424,48	214,52 86,38 73,75	815,17 212 370,09	35 503,42 241,70	18 249,22 21 988,87
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings 0805 20 50	a) b) c)	106,81 635,06 955,31	1 469,74 700,63 4 308,70	208,90 84,12 71,82	793,84 206 813,00	34 574,40 235,38	17 771,69 21 413,48
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	49,97 297,11 446,93	687,60 327,78 2 015,78	97,73 39,35 33,60	371,39 96 755,41	16 175,29 110,12	8 314,31 10 018,09
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i>), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	190,34 1 131,71 1 702,40	2 619,14 1 248,55 7 678,30	372,27 149,90 127,98	1 414,66 368 549,63	61 613,06 419,45	31 669,91 38 159,74
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	39,28 233,55 351,32	540,50 257,66 1 584,55	76,83 30,94 26,41	291,94 76 056,69	12 714,94 86,56	6 535,64 7 874,93
2.90.2	— rosa ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	48,46 288,13 433,43	666,82 317,88 1 954,87	94,78 38,17 32,58	360,17 93 831,64	15 686,50 106,79	8 063,07 9 715,36
2.100	Tafeltrauben ex 0806 10 10	a) b) c)	115,33 685,72 1 031,51	1 586,98 756,52 4 652,40	225,57 90,83 77,55	857,17 223 310,02	37 332,32 254,15	19 189,30 23 121,59

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	51,02 303,35 456,32	702,05 334,67 2 058,14	99,79 40,18 34,31	379,20 98 788,50	16 515,17 112,43	8 489,01 10 228,59
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	58,47 347,65 522,96	804,56 383,54 2 358,67	114,36 46,05 39,32	434,57 113 213,71	18 926,74 128,85	9 728,59 11 722,18
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	105,96 630,01 947,71	1 458,04 695,05 4 274,02	207,24 83,45 71,25	787,53 205 167,17	34 299,25 233,51	17 630,26 21 243,07
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	202,62 1 204,72 1 812,23	2 788,11 1 329,10 8 173,67	396,29 159,58 136,24	1 505,93 392 327,03	65 588,09 446,52	33 713,13 40 621,66
2.160	Kirschen 0809 20 05 0809 20 95	a) b) c)	334,09 1 986,41 2 988,10	4 597,18 2 191,49 13 477,16	653,42 263,12 224,64	2 483,06 646 888,44	108 144,93 736,24	55 587,90 66 979,03
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	155,49 924,50 1 390,70	2 139,59 1 019,95 6 272,45	304,11 122,46 104,55	1 155,65 301 070,62	50 332,11 342,65	25 871,36 31 172,95
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	92,62 550,69 828,39	1 274,48 607,55 3 736,28	181,15 72,94 62,28	688,38 179 337,33	29 981,09 204,11	15 410,67 18 568,64
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	100,73 598,91 900,93	1 386,08 660,75 4 063,44	197,01 79,33 67,73	748,66 195 040,48	32 606,30 221,98	16 760,06 20 194,55
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 05 0810 10 80	a) b) c)	318,78 1 895,38 2 851,17	4 386,51 2 091,06 12 859,55	623,48 251,06 214,35	2 369,27 617 244,15	103 189,09 702,50	53 040,53 63 909,65
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	1 648,10 9 799,16 14 740,61	22 678,35 10 810,83 66 484,19	3 223,40 1 297,98 1 108,18	12 249,17 3 191 166,59	533 489,97 3 631,93	274 220,77 330 414,38
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	724,96 4 310,42 6 484,04	9 975,67 4 755,43 29 244,81	1 417,90 570,95 487,46	5 388,12 1 403 718,30	234 669,55 1 597,60	120 623,19 145 341,43
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 10 0810 50 20 0810 50 30	a) b) c)	163,15 970,05 1 459,21	2 244,99 1 070,19 6 581,45	319,09 128,49 109,70	1 212,58 315 902,45	52 811,65 359,54	27 145,88 32 708,64

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	52,98	729,02	103,62	393,76	17 149,63	8 815,13
		b)	315,00	347,53	41,73	102 583,58	116,75	10 621,54
		c)	473,85	2 137,21	35,62			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	415,65	5 719,47	812,94	3 089,24	134 545,90	69 158,34
		b)	2 471,34	2 726,49	327,35	804 810,63	915,97	83 330,34
		c)	3 717,57	16 767,28	279,48			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	84,27	1 159,58	164,82	626,32	27 278,20	14 021,35
		b)	501,05	552,77	66,37	163 169,47	185,71	16 894,62
		c)	753,71	3 399,44	56,66			

VERORDNUNG (EG) Nr. 770/1999 DER KOMMISSION

vom 14. April 1999

betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus der Prüfung des Bilanzvoranschlags geht hervor, daß die Erzeuger noch über bedeutende exportierbare Reismengen verfügen. Dadurch könnte die normale Entwicklung der Erzeugerpreise im Wirtschaftsjahr 1998/99 beeinträchtigt werden.

Um diese Lage zu ändern, ist die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Zonen, die sich möglicherweise bei der Gemeinschaft eindecken, vorzusehen. Die besondere Lage des Reismarktes erlaubt die mengenmäßige Begrenzung der Erstattungen und somit die Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, gemäß dem der Betrag der Ausfuhrerstattung im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden kann.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95⁽⁴⁾, im Rahmen dieser Ausschreibung Anwendung finden.

Zur Verhütung von Störungen auf den Erzeugerländermärkten sollten die Bestimmungsmärkte auf die Zonen I bis VI, mit Ausnahme der Türkei, und auf die Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana, Madagaskar und Surinam, gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94⁽⁶⁾, beschränkt werden.

Nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen für die agrarmonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor⁽⁷⁾ sind die Beträge in den Angeboten, die für Ausschreibungen im Rahmen eines Rechtsakts der Gemeinsamen Agrarpolitik eingehen, in Euro anzugeben. Nach Artikel 5 Absatz 1 derselben Verordnung ist in diesen Fällen für den Wechselkurs der letzte Tag der Angebotsfrist der betreffenden

Ausschreibung maßgeblich. Der maßgebliche Wechselkurs für Vorschüsse und Sicherheiten ist in den Absätzen 3 und 4 des vorgenannten Artikels geregelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung zur Festsetzung der in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Ausfuhrerstattung von geschliffenem rundkörnigem Reis für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 aufgeführten Zonen I bis VI, mit Ausnahme der Türkei, und für die Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana, Madagaskar und Suriname, durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gemäß Absatz 1 läuft bis zum 24. Juni 1999. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für welche die Zeitpunkte der Angebotsabgabe in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt sind.

(3) Die Ausschreibung wird nach der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 und den Folgebestimmungen durchgeführt.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn es sich auf eine Ausfuhrmenge von mindestens 50 Tonnen und höchstens 3 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Garantie beträgt 30 EUR/Tonne.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁸⁾ gelten die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Angebotseinreichung erteilt.

(2) Diese Lizenzen sind vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats gültig.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 48.

⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

Artikel 5

Die abgegebenen Angebote müssen bei der Kommission über die Mitgliedstaaten spätestens eineinhalb Stunden nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehenen Frist für die wöchentliche Abgabe der Angebote eingehen. Sie müssen nach dem Schema im Anhang übermittelt werden.

Liegen keine Angebote vor, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission dies innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist mit.

Artikel 6

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzte Zeit ist die belgische Zeit.

Artikel 7

(1) Aufgrund der eingereichten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

— entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in dem Artikel 13 der

Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder den Personen erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 8

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung läuft am 29. April 1999 um 10.00 Uhr ab.

Der letzte Termin, zu dem die Angebote eingereicht werden können, wird auf den 24. Juni 1999 festgesetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern

Ende der Frist für die Angebotsabgabe (Datum/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung (in EUR je Tonne)
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

VERORDNUNG (EG) Nr. 771/1999 DER KOMMISSION
vom 14. April 1999
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der
Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der
Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem
Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert
um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz
des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung
der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen
Einfuhrmarkt berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis
geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle
gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 14. April 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°) (°)	AKP-Staaten (°) (°) (°)	Bangladesch (°)	Basmati Indien und Pakistan (°)	Ägypten (°)
1006 10 21	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 23	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 25	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 27	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 92	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 94	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 96	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 98	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 20 11	212,14	69,91	101,73		159,11
1006 20 13	212,14	69,91	101,73		159,11
1006 20 15	212,14	69,91	101,73		159,11
1006 20 17	228,79	75,74	110,06	0,00	171,59
1006 20 92	212,14	69,91	101,73		159,11
1006 20 94	212,14	69,91	101,73		159,11
1006 20 96	212,14	69,91	101,73		159,11
1006 20 98	228,79	75,74	110,06	0,00	171,59
1006 30 21	416,83	133,50	193,51		312,62
1006 30 23	416,83	133,50	193,51		312,62
1006 30 25	416,83	133,50	193,51		312,62
1006 30 27	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 42	416,83	133,50	193,51		312,62
1006 30 44	416,83	133,50	193,51		312,62
1006 30 46	416,83	133,50	193,51		312,62
1006 30 48	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 61	416,83	133,50	193,51		312,62
1006 30 63	416,83	133,50	193,51		312,62
1006 30 65	416,83	133,50	193,51		312,62
1006 30 67	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 92	416,83	133,50	193,51		312,62
1006 30 94	416,83	133,50	193,51		312,62
1006 30 96	416,83	133,50	193,51		312,62
1006 30 98	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 40 00	(°)	49,58	(°)		114,00

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1. 8. 1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(°) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(°) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(°) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹⁾)	228,79	494,00	212,14	416,83	(¹⁾)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	343,43	283,11	385,51	431,96	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	357,64	404,09	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	27,87	27,87	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. März 1999

über den Abschluß des Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung

(1999/257/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission beteiligte sich im Namen der Gemeinschaft an den Verhandlungen zur Vorbereitung eines Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung.

Der Vertrag wurde am 11. April 1996 in Breslau (Polen) im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet.

Der Vertrag hat den Ausbau der mehrseitigen Zusammenarbeit zur Verhütung und Einschränkung der Verschmutzung der Oder und zur Gewährleistung einer dauerhaften und umweltgerechten Nutzung der Wasserressourcen zum Ziel.

Das große Ziel der Umweltpolitik der Gemeinschaft ist ein hohes Schutzniveau. Dieses stützt sich auf das Vorsorge- und Verhütungsprinzip, auf das Prinzip der Einstellung — wenn möglich am Ursprung — der Umweltbeeinträchtigungen sowie das Verursacherprinzip.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit arbeiten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten mit Drittländern

und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen.

Der Abschluß des Vertrags durch die Gemeinschaft trägt zur Verwirklichung der in Artikel 130r des EG-Vertrags festgelegten Ziele bei —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Vertrag über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Vertrags ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Ratifikations- oder Bestätigungsurkunde beim Generalsekretariat des Rates gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Vertrags zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. MÜNTEFERING

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 14.10.1998, S. 5.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. Dezember 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

VERTRAG

über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung

DIE REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK POLEN,

DIE REGIERUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet —

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, den ökologischen Zustand der Oder und des Stettiner Haffs einschließlich ihrer Einzugsgebiete zu verbessern,

IN DER ABSICHT, die weitere Verunreinigung dieser Gewässer zu verhindern,

IN DEM BESTREBEN, die Belastung der Ostsee nachhaltig zu verringern,

ÜBERZEUGT von der Dringlichkeit dieser Aufgaben,

IN DER ABSICHT, die auf diesem Gebiet bereits bestehende Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu verstärken —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten auf dem Gebiet des Gewässerschutzes gegen Verunreinigung für die Oder und das Stettiner Haff einschließlich ihrer Einzugsgebiete, im folgenden als „Oder“ bezeichnet, in der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung, im folgenden als „Kommission“ bezeichnet, zusammen.

(2) Ziele der Zusammenarbeit sind insbesondere,

- a) der Belastung der Oder sowie der Ostsee mit Schadstoffen vorzubeugen und die Belastung nachhaltig zu verringern;
- b) möglichst naturnahe aquatische und damit zusammenhängende terrestrische Ökosysteme mit einer entsprechenden Artenvielfalt zu erreichen;
- c) Nutzungen der Oder, vor allem die Gewinnung von Trinkwasser aus Uferfiltrat und die landwirtschaftliche Verwendung des Wassers und der Sedimente, zu ermöglichen.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, erarbeiten die Vertragsparteien im Rahmen der Kommission gemeinsame Aktionsprogramme mit Zeitplänen für deren Realisierung. Diese Aktionsprogramme können je nach Bedarf schrittweise ergänzt werden.

(4) Zur Erreichung dieser Ziele fördern die Vertragsparteien den Austausch moderner Technologien zur Vermeidung und Verringerung von Gewässerverunreinigung auf der Basis zivilrechtlicher Vereinbarungen.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird insbesondere

- a) Übersichten über Quellen punktförmiger Verunreinigungen erstellen, Abschätzungen der Gewässerbelastung aus diffusen Quellen vornehmen sowie beides fortschreiben, gegliedert nach Branchen und den wichtigsten Arten der Verunreinigung;
- b) Grenzwerte für die eingeleiteten Abwässer vorschlagen;
- c) Qualitätsziele für Gewässer unter Berücksichtigung der Ansprüche an die Gewässernutzung sowie der besonderen Bedingungen zum Schutz der Ostsee und der aquatischen und der damit zusammenhängenden terrestrischen Ökosysteme vorschlagen;
- d) gemeinsame Meß- und Untersuchungsprogramme zur Darstellung der Quantität und der Qualität der Gewässer, der Qualität der Sedimente, zur Bewertung des Zustandes der aquatischen und der damit zusammenhängenden terrestrischen Lebensgemeinschaften sowie, sofern notwendig, zur Bewertung der Folgen der Gewässerbelastung vorschlagen, wie auch die erzielten Ergebnisse dokumentieren und bewerten;
- e) einheitliche Methoden zur Güteklassifizierung der Gewässer vorschlagen;
- f) gesammelte Daten und Informationen, die für den Schutz der Oder notwendig sind, analysieren, insbesondere zu Fragen der Hydrologie und der wasserwirtschaftlichen Bilanzierung;

- g) Aktionsprogramme zur Reduzierung der Verunreinigung, insbesondere mit Schadstoffen sowohl aus kommunalen und industriellen Punktquellen als auch diffusen Quellen, und weitere Maßnahmen einschließlich Zeitplanung, Kostenschätzung und Möglichkeiten der Finanzierung vorschlagen;
- h) Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung außergewöhnlicher Gewässerbelastungen vorschlagen sowie ein einheitliches Alarm- und Warnsystem erarbeiten und auf der Grundlage der Erfahrungen fortschreiben;
- i) die gewässerökologische Bedeutung der unterschiedlichen Biotopelemente einschließlich Ökomorphologie dokumentieren sowie Vorschläge erarbeiten zur Erhaltung und Wiederherstellung und zum Schutz der aquatischen und damit zusammenhängenden terrestrischen Ökosysteme;
- j) über geplante und über bestehende Arten der Gewässernutzung beraten, die wesentliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnten;
- k) die Zusammenarbeit bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und im Bereich des Informationsaustausches fördern, insbesondere über den Stand der Technik und über moderne Technologien zur Vermeidung und Verringerung von Gewässerverunreinigungen.

(2) Die Kommission befaßt sich auch mit dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen, soweit diese ihre Ursachen in der Fischereiwirtschaft, der Schifffahrt oder in anderen Nutzungen der Gewässer haben.

(3) Die Kommission kann im Einvernehmen der Vertragsparteien mit weiteren Aufgaben beauftragt werden.

Artikel 3

Dieser Vertrag gilt für die Hoheitsgebiete der Republik Polen und der Tschechischen Republik sowie für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet.

Artikel 4

(1) Die Tätigkeit der Kommission erfolgt in Übereinstimmung mit dem Recht der Vertragsparteien.

(2) Zur Erreichung der Ziele dieses Vertrags legt die Kommission den Vertragsparteien Vorschläge und Empfehlungen vor.

(3) Die Vertragsparteien unterrichten die Kommission innerhalb bestimmter Fristen über die Bedingungen und Mittel, die zur Erreichung der Zielsetzung erforderlich sind, sowie über entsprechende Maßnahmen und deren Ergebnisse.

Artikel 5

(1) Die Kommission setzt sich aus Delegationen der Vertragsparteien zusammen. Jede Vertragspartei benennt höchstens fünf Delegierte, darunter einen Delegationsleiter und seinen Stellvertreter, sowie bis zu fünf stellvertretende Delegierte.

(2) Jede Delegation kann für die Behandlung bestimmter Fragen von ihr zu benennende Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

(1) Der Vorsitz der Kommission wird abwechselnd durch die Delegationen der Vertragsparteien wahrgenommen. Einzelheiten der Wahrnehmung des Vorsitzes und der damit verbundenen Arbeiten werden in der Geschäftsordnung der Kommission geregelt. Die Delegation, welche den Vorsitz wahrnimmt, benennt eines ihrer Mitglieder als Präsidenten der Kommission. Diese Delegation kann für die Dauer der Wahrnehmung des Vorsitzes einen weiteren Delegierten benennen.

(2) Der Präsident soll in der Regel auf den Tagungen der Kommission nicht für seine Delegation sprechen.

Artikel 7

(1) Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten an einem von ihm festzulegenden Ort zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

(2) Auf Verlangen mindestens einer Delegation hat der Präsident eine außerordentliche Tagung einzuberufen.

(3) Zwischen den Tagungen der Kommission können Beratungen der Delegationsleiter stattfinden.

(4) Der Präsident schlägt die Tagesordnung vor. Jede Delegation hat das Recht, diejenigen Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die sie behandelt zu sehen wünscht.

Artikel 8

(1) Jede Delegation hat eine Stimme.

(2) Bei den Verhandlungen und der Fassung von Beschlüssen im Rahmen dieses Vertrags sowie bei ihrer Durchführung handeln die Europäische Gemeinschaft und die Bundesrepublik Deutschland im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Die Europäische Gemeinschaft übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist, nicht aus; dasselbe gilt im umgekehrten Fall.

(3) Die Beschlüsse, Vorschläge und Empfehlungen der Kommission werden einstimmig gefaßt; unter in der Geschäftsordnung festzulegenden Bedingungen kann ein schriftliches Verfahren stattfinden.

(4) Stimmenthaltung steht der Einstimmigkeit nicht entgegen, wenn alle Delegationen anwesend sind.

Artikel 9

(1) Die Kommission setzt für die Durchführung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen ein.

(2) Die Arbeitsgruppen setzen sich aus den von jeder Delegation bezeichneten Sachverständigen zusammen.

(3) Die Kommission bestimmt die Aufgaben sowie die Mitgliederzahl jeder Arbeitsgruppe und legt deren Vorsitz fest.

Artikel 10

Die Kommission besitzt Rechtspersönlichkeit. Ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit unterliegen dem Recht des Staates, in dem ihr Sekretariat seinen Sitz hat. Die Kommission wird von ihrem Präsidenten vertreten. Der Präsident kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung seine Vertretung regeln.

Artikel 11

Zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Arbeit richtet die Kommission ein Sekretariat ein. Die Kommission regelt die Arbeit des Sekretariats durch die Geschäftsordnung. Sitz des Sekretariats ist Breslau.

Artikel 12

Die Kommission kann sich im Rahmen ihres Haushalts der Dienste fachlich besonders geeigneter Persönlichkeiten oder Einrichtungen zur Prüfung spezifischer Fragen bedienen.

Artikel 13

(1) Die Kommission entscheidet entsprechend den Zielen dieses Vertrags über die Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Organisationen, deren Tätigkeit mit dem Gewässerschutz in Verbindung steht.

(2) Die Kommission unterrichtet die Öffentlichkeit über Arbeitsergebnisse, Programme und Maßnahmen.

Artikel 14

Die Kommission erstattet den Vertragsparteien mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht sowie nach Bedarf weitere Berichte, insbesondere über durchgeführte Maßnahmen sowie die Ergebnisse von Untersuchungen und deren Bewertung.

Artikel 15

(1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer Vertretung in der Kommission und in den Arbeitsgruppen.

(2) Die übrigen Kosten der Arbeiten der Kommission einschließlich der Kosten des Sekretariats werden aus dem Haushalt der Kommission getragen. Die Beiträge der Vertragsparteien zum Haushalt der Kommission werden in folgendem Verhältnis aufgeteilt:

Bundesrepublik Deutschland	38,75 v. H.
Republik Polen	38,75 v. H.
Tschechische Republik	20,00 v. H.
Europäische Gemeinschaft	2,50 v. H.
Insgesamt	<u>100 v. H.</u>

(3) Die Kommission legt ihren Haushalt fest und bestätigt seine Erfüllung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Haushalt der Kommission wird außer aus Beiträgen der Vertragsparteien auch aus Spenden, Subventionen, Zinsen und Mitteln aus anderen Quellen finanziert.

Artikel 16

(1) Mit diesem Vertrag bleiben Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus zwei- und mehrseitigen Vereinbarungen ergeben, unberührt.

(2) Die Kommission untersucht im Einvernehmen der Vertragsparteien, inwieweit es möglich und zweckmäßig ist, unter anderem zur Vermeidung von Doppelarbeit die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus bestehenden Vereinbarungen anzugleichen, und unterbreitet gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen.

Artikel 17

Arbeitsprachen der Kommission sind Deutsch, Polnisch und Tschechisch.

Artikel 18

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder der Bestätigung gemäß dem jeweiligen Recht der Vertragsparteien.

(2) Die Ratifikations- oder Bestätigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als Verwahrer dieses Vertrags hinterlegt. Der Verwahrer wird die anderen Vertragsparteien über die Hinterlegung einer jeden Ratifikations- oder Bestätigungsurkunde unterrichten.

(3) Dieser Vertrag tritt 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifikations- oder Bestätigungsurkunde beim Verwahrer hinterlegt wird. Der Verwahrer teilt das Datum des Inkrafttretens des Vertrags den übrigen Vertragsparteien mit.

Artikel 19

(1) Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei durch Notifikation gegenüber dem Verwahrer jederzeit gekündigt werden. Der Vertrag tritt für die kündigende Partei nach Ablauf eines Jahres nach Erhalt der entsprechenden Note durch den Verwahrer außer Kraft.

Artikel 20

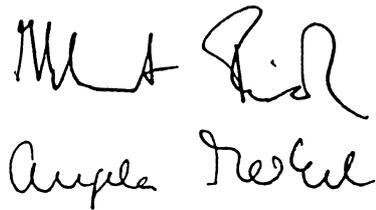
Dieser Vertrag, der in einer Urschrift in deutscher, polnischer und tschechischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Verwahrer übermittelt jeder anderen Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Breslau am elften April neunzehnhundertsechundneunzig.

Für die Regierung der Tschechischen Republik



Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland



Für die Regierung der Republik Polen



Für die Europäische Gemeinschaft



BESCHLUSS DES RATES

vom 30. März 1999

über den Abschluß des Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern bereitgestellten Mittel

(1999/258/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

mit Zustimmung des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Frist für die Bindung der in dem am 30. Oktober 1995 unterzeichneten 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern⁽²⁾ bereitgestellten Mittel endete am 31. Dezember 1998. Die Mittel konnten bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig gebunden werden.

An der Notwendigkeit einer finanziellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Zypern hat sich nichts geändert.

Das Protokoll zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll bereitgestellten Mittel bis zum 31. Dezember 1999 sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern bereitgestellten Mittel wird genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 3 des Protokolls vorgesehene Notifikation vor.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1999.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K.-H. FUNKE

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 10. März 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 23.

PROTOKOLL

zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern bereitgestellten Mittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

einerseits und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK ZYPERN

andererseits —

BESTREBT, den Zweck des am 30. Oktober 1995 unterzeichneten 4. Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern zu verfolgen, um die Ziele des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern zu erreichen und den Übergang für Zypern in der Aussicht seines Beitritts zur Europäischen Union zu erleichtern,

EINGEDENK der Schwierigkeiten, die einer vollständigen Bindung der in dem Protokoll bereitgestellten Mittel vor dessen Auslaufen entgegenstehen —

HABEN BESCHLOSSEN, das Protokoll dahin zu ändern, daß die Frist für die Bindung der darin bereitgestellten Mittel bis zum 31. Dezember 1999 verlängert wird, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION:

Dietrich von KYAW,
Botschafter, Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland,
Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter,

Günther BURGHARDT,
Generaldirektor der Generaldirektion Außenpolitische Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK ZYPERN:

Nicos AGATHOCLEOUS,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission der Republik Zypern bei der Europäischen Union;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das Datum „31. Dezember 1998“, bis zu dem die im Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern bereitgestellten Mittel (insgesamt 74 Mio. ECU) nach Artikel 2 des Protokolls gebunden sein müssen, wird durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Protokoll wird dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern als Anhang beigelegt.

Artikel 3

- (1) Dieses Protokoll bedarf der Genehmigung nach den Verfahren der Vertragsparteien; die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren.
- (2) Das Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem die in Absatz 1 vorgesehenen Notifikationen vorgenommen worden sind.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, e diez de marzo de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Bruxelles den tiende marts nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am zehnten März neunzehnhundertneunundneunzig.

Εγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα Μαρτίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Brussels on the tenth day of March in the year one thousand nine hundred and ninety-nine.

Fait à Bruxelles, le dix mars mil neuf cent quatre-vingt-dix-neuf.

Fatto a Bruxelles, addì dieci marzo millenovecentonovantanove.

Gedaan te Brussel, de tiende maart negentienhonderd negenenneentig.

Feito em Bruxelas, em dez de Março de mil novecentos e noventa e nove.

Tehty Brysselissä kymmenentenä päivänä maaliskuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Bryssel den tionde mars nittonhundra nittionio.

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar

Distric - Jus
John H. Jones

Por la República de Chipre

For Republikken Cypern

Für die Republik Zypern

Για τη Δημοκρατία της Κύπρου

For the Republic of Cyprus

Pour la République de Chypre

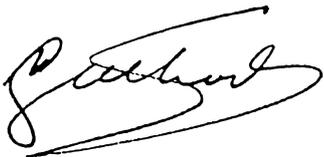
Per la República di Cipro

Voor de Republiek Cyprus

Pela República de Chipre

Kyproksen tasavallan puolesta

På Republiken Cyperns vägnar

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. P. ...', written in a cursive style. Below the signature is a horizontal line.

Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern bereitgestellten Mittel

Nachdem am 30. März 1999 der Austausch der Urkunden über die Ratifikation des Abschlusses der Verfahren stattgefunden hat, die für das Inkrafttreten des am 10. März 1999 in Brüssel unterzeichneten Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern bereitgestellten Mittel erforderlich sind, tritt dieses Protokoll gemäß seinem Artikel 3 am 30. März 1999 in Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 30. März 1999

über den Abschluß des Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta bereitgestellten Mittel

(1999/259/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

mit Zustimmung des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Frist für die Bindung der in dem am 30. Oktober 1995 unterzeichneten 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta⁽²⁾ bereitgestellten Mittel endete am 31. Oktober 1998. Die Mittel konnten bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig gebunden werden.

An der Notwendigkeit einer finanziellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Malta hat sich nichts geändert.

Das Protokoll zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll bereitgestellten Mittel bis zum 31. Dezember 1999 sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta bereitgestellten Mittel wird genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 3 des Protokolls vorgesehene Notifikation vor.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1999.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K.-H. FUNKE

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 10. März 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 15.

PROTOKOLL

zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta bereitgestellten Mittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

einerseits und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK MALTA

andererseits —

BESTREBT, den Zweck des am 30. Oktober 1995 unterzeichneten 4. Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta zu verfolgen, um die Ziele des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta zu erreichen und den Übergang für Malta in der Aussicht seines Beitritts zur Europäischen Union zu erleichtern,

EINGEDENK der Schwierigkeiten, die einer vollständigen Bindung der in dem Protokoll bereitgestellten Mittel vor dessen Auslaufen entgegenstanden —

HABEN BESCHLOSSEN, das Protokoll dahin zu ändern, daß die Frist für die Bindung der darin bereitgestellten Mittel bis zum 31. Dezember 1999 verlängert wird, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION:

Dietrich von KYAW,
Botschafter, Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland,
Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter,

Günther BURGHARDT,
Generaldirektor der Generaldirektion Außenpolitische Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK MALTA:

Victor CAMILLERI,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission der Republik Malta bei der Europäischen Union;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das Datum „31. Oktober 1998“, bis zu dem die im Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta bereitgestellten Mittel (insgesamt 45 Mio. ECU) nach Artikel 2 des genannten Protokolls gebunden sein müssen, wird durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Protokoll wird dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta als Anhang beigefügt.

Artikel 3

- (1) Dieses Protokoll bedarf der Genehmigung nach den Verfahren der Vertragsparteien; die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren.
- (2) Das Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem die in Absatz 1 vorgesehenen Notifikationen vorgenommen worden sind.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el diez de marzo de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Bruxelles den tiende marts nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am zehnten März neunzehnhundertneunundneunzig.

Εγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα Μαρτίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Brussels on the tenth day of March in the year one thousand nine hundred and ninety-nine.

Fait à Bruxelles, le dix mars mil neuf cent quatre-vingt-dix-neuf.

Fatto a Bruxelles, addì dieci marzo millenovecentonovantanove.

Gedaan te Brussel, de tiende maart negentienhonderd negenenneentig.

Feito em Bruxelas, em dez de Março de mil novecentos e noventa e nove.

Tehty Brysselissä kymmenentenä päivänä maaliskuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Bryssel den tionde mars nittonhundra nittionio.

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

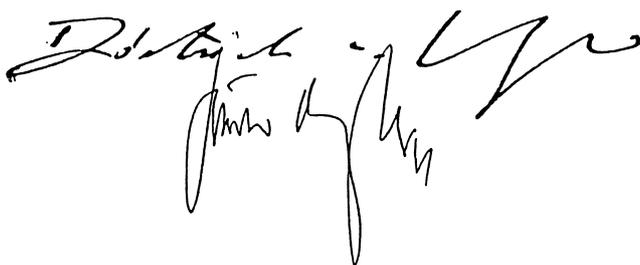
Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar



Por el Gobierno de la República de Malta

For Republikken Maltas regering

Für die Regierung der Republik Malta

Για την κυβέρνηση της Δημοκρατίας της Μάλτας

For the Government of the Republic of Malta

Pour le gouvernement de la République de Malte

Per il governo della Repubblica di Malta

Voor de Regering van de Republiek Malta

Pelo Governo da República de Malta

Maltan tasavallan hallituksen puolesta

På Republikken Maltas regerings vägnar



Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta bereitgestellten Mittel

Nachdem am 30. März 1999 der Austausch der Urkunden über die Ratifikation des Abschlusses der Verfahren stattgefunden hat, die für das Inkrafttreten des am 10. März 1999 in Brüssel unterzeichneten Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta bereitgestellten Mittel erforderlich sind, tritt dieses Protokoll gemäß seinem Artikel 3 am 30. März 1999 in Kraft.

BESCHLUSS DES RATES
vom 30. März 1999
zur Ernennung von zwei Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

(1999/260/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden der stellvertretenden Mitglieder Frau Ulla Petterson und Herr Per-Olof Svensson, das dem Rat am 9. November 1998 zur Kenntnis gebracht wurde, zwei Sitze stellvertretender Mitglieder des Ausschusses frei geworden sind,

auf Vorschlag der schwedischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Åke Bengtsson und Frau Ingibjörg Sigurdsdóttir werden als Nachfolger von Frau Ulla Petterson und Herrn Per-Olof Svensson für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K.-H. FUNKE

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM
GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 55/98

vom 4. Juli 1998

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 44/98 vom 29. Mai 1998 ⁽¹⁾ geändert.

Die Richtlinie 97/39/EG der Kommission vom 24. Juni 1997 zur Anpassung der Richtlinie 75/443/EWG des Rates über den Rückwärtsgang und das Geschwindigkeitsmeßgerät in Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel I der Nummer 18 (Richtlinie 75/443/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **397 L 0039:** Richtlinie 97/39/EG der Kommission vom 24. Juni 1997 (ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 15).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 97/39/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 4.2.1999, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 15.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel den 4. Juli 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

F. BARBASO

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 56/98****vom 4. Juli 1998****über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 44/98 vom 29. Mai 1998 ⁽¹⁾ geändert.

Die Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel I nach Nummer 45v (Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„45w **397 L 0027**: Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (ABl. L 233 vom 25.8.1997, S. 1).“

Artikel 2

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel I unter Nummer 1 (Richtlinie 70/156/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **397 L 0027**: Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 (ABl. L 233 vom 25.8.1997, S. 1).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 97/27/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Juli 1998

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Der Vorsitzende*

F. BARBASO

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 4.2.1999, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 233 vom 25.8.1997, S. 1.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 57/98

vom 4. Juli 1998

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/95 vom 27. Januar 1995⁽¹⁾ geändert.

Die Richtlinie 97/53/EG der Kommission vom 11. September 1997 zur Anpassung der Richtlinie 79/196/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind, an den technischen Fortschritt⁽²⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel X unter Nummer 3 (Richtlinie 79/196/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **397 L 0053:** Richtlinie 97/53/EG der Kommission vom 11. September 1997 (ABl. L 257 vom 20.9.1997, S. 27).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 97/53/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Juli 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende
F. BARBASO

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 23.1995, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 20.9.1997, S. 27.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 58/98****vom 4. Juli 1998****über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 47/98 vom 29. Mai 1998 ⁽¹⁾ geändert.

Die Richtlinie 97/48/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur zweiten Änderung der Richtlinie 82/711/EWG des Rates über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen ⁽²⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 30 (Richtlinie 82/711/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **397 L 0048:** Richtlinie 97/48/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. L 222 vom 12.8.1997, S. 10).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 97/48/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Juli 1998

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Der Vorsitzende*

F. BARBASO

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 4.2.1999, S. 47.

⁽²⁾ ABl. L 222 vom 12.8.1997, S. 10.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 59/98****vom 4. Juli 1998****über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 47/98 vom 29. Mai 1998 ⁽¹⁾ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1488/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 54b (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **397 R 1488**: Verordnung (EG) Nr. 1488/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 12).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1488/97 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Juli 1998

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Der Vorsitzende*

F. BARBASO

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 4.2.1999, S. 47.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 12.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 60/98****vom 4. Juli 1998****über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 80/97 vom 12. November 1998 ⁽¹⁾ geändert.

Die Entscheidung 96/629/EG der Kommission vom 23. Oktober 1996 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Telefonieanwendungen für das öffentliche, europaweite, zellulare, terrestrische Digital-Mobilfunknetz, Phase II ⁽²⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 96/630/EG der Kommission vom 23. Oktober 1996 über eine gemeinsame technische Vorschrift betreffend allgemeine Anschaltbedingungen für das öffentliche, europaweite, zellulare, terrestrische Digital-Mobilfunknetz, Phase II ⁽³⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens werden in Kapitel XVIII nach Nummer 4m (Entscheidung 96/71/EG der Kommission) folgende Nummern angefügt:

„4n **396 D 0629**: Entscheidung 96/629/EG der Kommission vom 23. Oktober 1996 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Telefonieanwendungen für das öffentliche, europaweite, zellulare, terrestrische Digital-Mobilfunknetz, Phase II (ABl. L 282 vom 1.11.1996, S. 75).

4o **396 D 0630**: Entscheidung 96/630/EG der Kommission vom 23. Oktober 1996 über eine gemeinsame technische Vorschrift betreffend allgemeine Anschaltbedingungen für das öffentliche, europaweite, zellulare, terrestrische Digital-Mobilfunknetz, Phase II (ABl. L 282 vom 1.11.1996, S. 79).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 96/629/EG und 96/630/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 7.5.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1996, S. 75.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1996, S. 79.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Juli 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

F. BARBASO

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 61/98****vom 4. Juli 1998****über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 80/97 vom 12. November 1997⁽¹⁾ geändert.

Die Entscheidung 97/544/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Endeinrichtungen zum Anschluß an leitungsvermittelnde Datennetze und ONP-Mietleitungen mit Schnittstelle gemäß CCITT-Empfehlung X.21⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 97/545/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift für allgemeine Anschaltbedingungen für Datenendeinrichtungen (DEE) zum Anschluß an öffentliche, paketvermittelnde Datennetze (PSPDN) mit Schnittstellen gemäß CCITT-Empfehlung X.25⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Mit der Entscheidung 97/545/EG wird die Entscheidung 96/71/EG der Kommission über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Zugang zu paketvermittelnden öffentlichen Datennetzen über X.25-Schnittstellen gemäß der CCITT-Empfehlung mit Wirkung vom 10. Juli 1998 aufgehoben, die Teil des Abkommens ist und die daher im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens werden in Kapitel XVIII nach Nummer 4o (Entscheidung 96/630/EG der Kommission) folgende Nummern angefügt:

„4p **397 D 0544:** Entscheidung 97/544/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Endeinrichtungen zum Anschluß an leitungsvermittelnde Datennetze und ONP-Mietleitungen mit Schnittstelle gemäß CCITT-Empfehlung X.21 (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 18).

4q **397 D 0545:** Entscheidung 97/545/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift für allgemeine Anschaltbedingungen für Datenendeinrichtungen (DEE) zum Anschluß an öffentliche, paketvermittelnde Datennetze (PSPDN) mit Schnittstellen gemäß CCITT-Empfehlung X.25 (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 21).“

Artikel 2

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XVIII Nummer 4m (Entscheidung 96/71/EG der Kommission) mit Wirkung vom 10. Juli 1998 gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 7.5.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 21.

Artikel 3

Der Wortlaut der Entscheidungen 97/544/EG und 97/545/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 5. Juli 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Juli 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

F. BARBASO

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 62/98

vom 4. Juli 1998

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 80/97 vom 12. November 1997 ⁽¹⁾ geändert.

Die Entscheidung 97/486/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift — Allgemeine Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen mit Schnittstellen zu ONP-2-Draht-Mietleitungen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 97/487/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift — Allgemeine Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen mit Schnittstellen zu ONP-4-Draht-Mietleitungen ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

Die Entscheidung 97/639/EG der Kommission vom 19. September 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift mit Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen zum Anschluß an digitale, strukturierte und unstrukturierte 34-Mbit/s-ONP-Mietleitungen ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens werden in Kapitel XVIII nach Nummer 4q (Entscheidung 97/545/EG der Kommission) folgende Nummern angefügt:

- „4r **397 D 0486**: Entscheidung 97/486/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift — Allgemeine Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen mit Schnittstellen zu ONP-2-Draht-Mietleitungen (ABl. L 208 vom 2.8.1997, S. 44).
- 4s **397 D 0487**: Entscheidung 97/487/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift — Allgemeine Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen mit Schnittstellen zu ONP-4-Draht-Mietleitungen (ABl. L 208 vom 2.8.1997, S. 47).
- 4t **397 D 0639**: Entscheidung 97/639/EG der Kommission vom 19. September 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift mit Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen zum Anschluß an digitale, strukturierte und unstrukturierte 34-Mbit/s-ONP-Mietleitungen (ABl. L 271 vom 3.10.1997, S. 16).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 97/486/EG, 97/487/EG und 97/639/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 7.5.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 208 vom 2.8.1997, S. 44.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 2.8.1997, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. L 271 vom 3.10.1997, S. 16.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 5. Juli 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Juli 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

F. BARBASO

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 63/98****vom 4. Juli 1998****über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 80/97 vom 12. November 1997⁽¹⁾ geändert.

Die Entscheidung 97/526/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Allgemeine Anschaltebedingungen für den europaweiten, öffentlichen zellularen, terrestrischen Digital-Mobilfunk (2. Ausgabe)⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 97/527/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Anforderungen an Telefonie-Anwendungen des europaweiten, öffentlichen zellularen, terrestrischen Digital-Mobilfunks (2. Ausgabe)⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 97/528/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Allgemeine Anschaltebedingungen für Mobilstationen, die für öffentliche digitale, zellulare Telekommunikationsnetze der Phase II im DCS-1 800-Band bestimmt sind⁽⁴⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 97/529/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Anforderungen an Telefonie-Anwendungen von Mobilstationen für öffentliche digitale, zellulare Telekommunikationsnetze der Phase II, die im DCS-1 800-Band betrieben werden⁽⁵⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen.

Mit der Entscheidung 97/526/EG wird die Entscheidung 94/11/EG der Kommission über eine gemeinsame technische Vorschrift für allgemeine Anschaltebedingungen für das öffentliche, europaweite, zellulare, terrestrische Digital-Mobilfunknetz mit Wirkung vom 10. Juli 1998 aufgehoben, die Teil des Abkommens ist und die daher im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist.

Mit der Entscheidung 97/527/EG wird die Entscheidung 94/12/EG der Kommission über eine gemeinsame technische Vorschrift für Telefonie-Anwendungen für das öffentliche, europaweite, zellulare, terrestrische Digital-Mobilfunknetz mit Wirkung vom 10. Juli 1998 aufgehoben, die Teil des Abkommens ist und die daher im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens werden in Kapitel XVIII nach Nummer 4t (Entscheidung 97/639/EG der Kommission) folgende Nummern angefügt:

„4u **397 D 0526**: Entscheidung 97/526/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Allgemeine Anschaltebedingungen für den europaweiten, öffentlichen zellularen, terrestrischen Digital-Mobilfunk (2. Ausgabe) (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 54).

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 7.5.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 54.

⁽³⁾ ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 57.

⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 65.

- 4v **397 D 0527**: Entscheidung 97/527/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Anforderungen an Telefonie-Anwendungen des europaweiten, öffentlichen zellularen, terrestrischen Digital-Mobilfunks (2. Ausgabe) (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 57).
- 4w **397 D 0528**: Entscheidung 97/528/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Allgemeine Anschaltebedingungen für Mobilstationen, die für öffentliche digitale, zellulare Telekommunikationsnetze der Phase II im DCS-1 800-Band bestimmt sind (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 60).
- 4x **397 D 0529**: Entscheidung 97/529/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Anforderungen an Telefonie-Anwendungen von Mobilstationen für öffentliche digitale, zellulare Telekommunikationsnetze der Phase II, die im DCS-1 800-Band betrieben werden (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 65).“

Artikel 2

In Anhang II des Abkommens werden in Kapitel XVIII Nummer 4a (Entscheidung 94/11/EG der Kommission) und Nummer 4b (Entscheidung 94/12/EG der Kommission) mit Wirkung vom 10. Juli 1998 gestrichen.

Artikel 3

Der Wortlaut der Entscheidungen 97/526/EG, 97/527/EG, 97/528/EG und 97/529/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beige-fügt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 5. Juli 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Juli 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

F. BARBASO

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 64/98****vom 14. Juli 1998****über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 95/97 vom 9. Dezember 1997⁽¹⁾ geändert.

Die Entschließung des Rates vom 8. Juli 1996 zur Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts⁽²⁾ und die Entschließung des Rates vom 8. Juli 1996 zur Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Binnenmarkts⁽³⁾ sind in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens werden in Kapitel XIX nach Nummer 12 (Entschließung des Rates vom 16. Juni 1994 (94/C 179/01)) folgende Nummern angefügt:

- „13. **96/C 224/03**: Entschließung des Rates vom 8. Juli 1996 zur Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts (ABl. C 224 vom 1.8.1996, S. 3).
14. **96/C 224/05**: Entschließung des Rates vom 8. Juli 1996 zur Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Binnenmarkts (ABl. C 224 vom 1.8.1996, S. 5).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entschließungen 96/C 224/03 und 96/C 224/05 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 15. Juli 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 9.7.1998, S. 51.

⁽²⁾ ABl. C 224 vom 1.8.1996, S. 3.

⁽³⁾ ABl. C 224 vom 1.8.1996, S. 5.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 1998.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

F. BARBASO

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 65/98****vom 4. Juli 1998****über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 52/98 vom 29. Mai 1998 ⁽¹⁾ geändert.

Die Entscheidung 97/597/EG der Kommission vom 14. Juli 1997 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Betonstahl/Bewehrungsstahl und Spannstahl für Beton ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XXI der Nummer 1 (Richtlinie 89/106/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **397 D 0597**: Entscheidung 97/597/EG der Kommission vom 14. Juli 1997 (ABl. L 240 vom 2.9.1997, S. 4).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 97/597/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 5. Juli 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Juli 1998

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Der Vorsitzende*

F. BARBASO

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 4.2.1999, S. 54.

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 2.9.1997, S. 4.